

§ 5 - Geflügel- und Vogelmärkte sind erlaubt, sofern nachstehende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Das Geflügel wird nur von zugelassenen Geflügelhändlern zum Kauf angeboten.
- b) Die Vögel werden nur von zugelassenen Geflügelhändlern und Vogelhändlern zum Kauf angeboten.
- c) Wenn mehrere Händler gleichzeitig auf einem Markt anwesend sind, sind sie so weit wie möglich auf dem Marktgelände voneinander getrennt und, falls nötig, ist die Zahl der Händler auf dem Markt begrenzt.
- d) Das Geflügel kommt von Betrieben, die in Sanitel registriert sind und in denen es vor der Marktveranstaltung 10 Tage lang eingesperrt oder abgeschirmt gewesen ist.
- e) Die Vögel sind vor der Marktveranstaltung 10 Tage lang eingesperrt oder abgeschirmt gewesen.»

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Brüssel, den 23. Februar 2006

R. DEMOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 april 2006.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1^{er} avril 2006.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2006 — 1720

[C — 2006/00278]

1 APRIL 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 23 februari 2006 houdende tijdelijke beschermingsmaatregelen naar aanleiding van het vaststellen van een geval van aviaire influenza bij wilde vogels

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 23 februari 2006 houdende tijdelijke beschermingsmaatregelen naar aanleiding van het vaststellen van een geval van aviaire influenza bij wilde vogels, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 23 februari 2006 houdende tijdelijke beschermingsmaatregelen naar aanleiding van het vaststellen van een geval van aviaire influenza bij wilde vogels.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 1 april 2006.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2006 — 1720

[C — 2006/00278]

1^{er} AVRIL 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 23 février 2006 portant des mesures temporaires de protection suite à la détection d'un cas d'influenza aviaire chez les oiseaux sauvages

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 23 février 2006 portant des mesures temporaires de protection suite à la détection d'un cas d'influenza aviaire chez les oiseaux sauvages, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 23 février 2006 portant des mesures temporaires de protection suite à la détection d'un cas d'influenza aviaire chez les oiseaux sauvages.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 1^{er} avril 2006.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Bijlage — Annexe

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

23. FEBRUAR 2006 — Ministerieller Erlass zur Festlegung zeitweiliger Schutzmaßnahmen bei Feststellung eines Falls von aviärer Influenza bei Wildvögeln

Der Minister der Volksgesundheit,

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, insbesondere des Artikels 9bis, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 26. März 2003 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der aviären Influenza, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 2. April 2003, 4. April 2003, 9. April 2003, 29. April 2003, 9. Mai 2003, 26. Mai 2003, 12. Juni 2003, 24. Juni 2003, 13. August 2003, 6. September 2005, 21. Oktober 2005, 25. Oktober 2005 und 7. Dezember 2005;

In Erwägung der Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln in der Gemeinschaft;

In Erwägung der Entscheidung 2005/734/EG der Kommission vom 19. Oktober 2005 mit Biosicherheitsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos der Übertragung hoch pathogener aviärer Influenza-A-Viren des Subtyps H5N1 von Wildvögeln auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vogelarten und zur Früherkennung der Krankheit in besonders gefährdeten Gebieten, abgeändert durch die Entscheidungen 2005/745/EG vom 21. Oktober 2005 und 2005/855/EG vom 30. November 2005;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass es bei Feststellung eines Falls von aviärer Influenza des Typs H5 bei Wildvögeln zum Schutz der Volksgesundheit und der Tiergesundheit notwendig ist, das Risiko der Übertragung des Virus von Wildvögeln auf Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel so weit wie möglich zu vermindern,

Erläßt:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. FASNK: die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,
2. amtlichem Tierarzt: Tierarzt der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,
3. Geflügel von professionellen Geflügelhaltern: Hühner, Puten, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fleischtauben, Laufvögel (Ratitae), Fasane, Rebhühner, Schwäne oder andere Wasservögel, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden als Hobby oder zur Zier, zur Züchtung, zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder zur Erneuerung des Wildbestandes. Die Anzahl Tiere, die an einem einzigen Ort gehalten wird, betrifft mindestens 3 Stück bei Laufvögeln beziehungsweise mindestens 200 Stück bei anderen Arten,
4. Geflügel von privaten Geflügelhaltern: Hühner, Puten, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fleischtauben, Laufvögel (Ratitae), Fasane, Rebhühner, Schwäne oder andere Wasservögel, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden als Hobby oder zur Zier, zur Züchtung, zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder zur Erneuerung des Wildbestandes. Die Anzahl Tiere, die an einem einzigen Ort gehalten wird, betrifft weniger als 3 Stück bei Laufvögeln beziehungsweise weniger als 200 Stück bei anderen Arten,
5. hochpathogener aviärer Influenza: eine Infektion von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln mit:
 - a) Viren der aviären Influenza der Subtypen H5 und H7 mit einer Genomsequenz, wie auch bei anderen hochpathogenen HP AI-Viren festgestellt, die für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, d.h. das Hämagglutininmolekül kann von einer Wirtszell-Protease gespalten werden, oder
 - b) Viren der aviären Influenza mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von über 1,2 bei sechs Wochen alten Hühnern,
6. Fall: Bestätigung von hochpathogener Influenza des Typs H5 bei Wildvögeln,
7. Schutzzone: Zone mit einem Mindestradius von drei Kilometern um jeden Fall von aviärer Influenza, unter Berücksichtigung der geografischen, administrativen, ökologischen und epizootologischen Faktoren sowie der Kontrollstrukturen,
8. Überwachungszone: Zone mit einem Mindestradius von zehn Kilometern um jeden Fall von aviärer Influenza, unter Berücksichtigung der geografischen, administrativen, ökologischen und epizootologischen Faktoren sowie der Kontrollstrukturen,
9. Ansammlung: das Zusammenbringen von Tieren an öffentlichen Orten im Hinblick auf ihre Zur-Schau-Stellung, ihren Verkauf auf Märkten, ihren Transport, ihre Übertragung oder das Anbieten zum Verkauf.

§ 2 - Es gelten außerdem die Begriffsbestimmungen des Königlichen Erlasses vom 28. November 1994 zur Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit.

Art. 2 - Die FASNK grenzt für die Anwendung des vorliegenden Erlasses eine Schutzzone um jeden Fall von aviärer Influenza bei Wildvögeln ab. Die abgegrenzten Schutzzonen sind auf der Internetseite www.favv.be/www.afsca.be einsehbar.

Art. 3 - Die FASNK grenzt für die Anwendung des vorliegenden Erlasses eine Überwachungszone um jeden Fall von aviärer Influenza bei Wildvögeln ab. Die abgegrenzten Überwachungszone sind auf der Internetseite www.favv.be/www.afsca.be einsehbar.

Art. 4 - Unbeschadet der Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 26. März 2003 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der aviären Influenza, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 2. April 2003, 4. April 2003, 9. April 2003, 29. April 2003, 9. Mai 2003, 26. Mai 2003, 12. Juni 2003, 24. Juni 2003, 13. August 2003, 6. September 2005, 21. Oktober 2005, 25. Oktober 2005 und 7. Dezember 2005 gelten im gesamten Staatsgebiet folgende Maßnahmen, sobald eine Überwachungszone um einen Fall abgegrenzt wurde:

— Sämtliches Geflügel von professionellen oder privaten Geflügelhaltern und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel müssen mit Netzen oder Gittern eingesperrt oder abgeschirmt werden, um einen Kontakt mit Wildvögeln zu verhindern.

— Das Tränken und Füttern von Geflügel von professionellen oder privaten Geflügelhaltern und allen anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln muss drinnen geschehen oder so, dass ein Kontakt mit Wildvögeln unmöglich ist.

— Das Tränken von Geflügel von professionellen oder privaten Geflügelhaltern und allen anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, die Wildvögeln zugänglich sind, ist verboten, außer wenn dieses Wasser so behandelt wurde, dass etwa vorhandene Viren wirksam abgetötet wurden.

Ansammlungen von Geflügel von professionellen oder privaten Geflügelhaltern und allen anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind verboten.

KAPITEL II — Maßnahmen in der Schutzzone

Art. 5 - In der Schutzzone gelten folgende Maßnahmen:

— Der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über das Bestehen der Schutzzone. Dazu lässt er an den Wegen an der Grenze der Schutzzone weiße Hinweisschilder mit folgender Aufschrift in schwarzen Druckbuchstaben anbringen:

«AVIÄRE INFLUENZA - SCHUTZZONE - TRANSPORT VON UND HANDEL MIT GEFLÜGEL UND BRUTEIERN REGLEMENTIERT».

— Der Bürgermeister lässt eine administrative Erfassung der Geflügelbetriebe und der privaten Geflügel- und Vogelhalter vornehmen.

— Der Zugang zu jedem professionellen Geflügelbetrieb wird mit einer Kette abgesperrt.

— Jeder private oder professionelle Geflügelhalter muss sein Geflügel regelmäßig von seinem Tierarzt klinisch untersuchen lassen. Die erste Untersuchung muss binnen drei Tagen nach der Abgrenzung der Schutzzone vorgenommen werden. Die folgenden Besuche müssen im Abstand von höchstens einer Woche erfolgen.

— Jeder private Geflügelhalter und jeder Verantwortliche für einen Geflügelbetrieb müssen geeignete Biosicherheitsmaßnahmen, einschließlich des Aufstellens von Fußbecken mit Desinfektionsmittel an den Ein- und Ausgängen jedes Geflügelstalls und jedes Betriebs, ergreifen.

— In Gefangenschaft gehaltene Enten und Gänse müssen von anderem Geflügel getrennt werden.

— Der Transport von Geflügel von privaten oder professionellen Geflügelhaltern, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, Wildvögeln, Bruteiern, frischem Federwildfleisch, Erzeugnissen auf Federwildfleischbasis, gebrauchter Einstreu und Geflügelgülle ist mit Ausnahme der Durchfuhr solcher Tiere und Erzeugnisse über Hauptverkehrsstraßen oder Schienenwege verboten.

KAPITEL III — Maßnahmen in der Überwachungszone

Art. 6 - In der Überwachungszone gelten folgende Maßnahmen:

— Der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über das Bestehen der Überwachungszone. Dazu lässt er an den Wegen an der Grenze der Überwachungszone weiße Hinweisschilder mit folgender Aufschrift in schwarzen Druckbuchstaben anbringen:

«AVIÄRE INFLUENZA - ÜBERWACHUNGSZONE - TRANSPORT VON UND HANDEL MIT GEFLÜGEL UND BRUTEIERN REGLEMENTIERT».

— Der Bürgermeister lässt eine administrative Erfassung der Geflügelbetriebe und -der privaten Geflügel- und Vogelhalter vornehmen.

— Der Zugang zu jedem professionellen Geflügelbetrieb wird mit einer Kette abgesperrt.

— Jeder professionelle Geflügelhalter muss sein Geflügel regelmäßig von seinem Betriebstierarzt klinisch untersuchen lassen. Diese Untersuchung muss binnen drei Tagen nach der Abgrenzung der Überwachungszone vorgenommen werden.

— Jeder private Geflügelhalter und jeder Verantwortliche für einen Geflügelbetrieb müssen geeignete Biosicherheitsmaßnahmen, einschließlich des Aufstellens von Fußbecken mit Desinfektionsmittel an den Ein- und Ausgängen jedes Geflügelstalls und jedes Betriebs, ergreifen.

— In Gefangenschaft gehaltene Enten und Gänse müssen von anderem Geflügel getrennt werden.

— Der Transport von Geflügel von privaten oder professionellen Geflügelhaltern, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, Wildvögeln und Bruteiern ist mit Ausnahme der Durchfuhr solcher Tiere über Hauptverkehrsstraßen und Schienenwege verboten.

KAPITEL IV — Dauer der Maßnahmen

Art. 7 - Die Maßnahmen gelten:

— bis ein Vorhandensein des Subtyps N1 in den entnommenen Proben durch Labortests ausgeschlossen worden ist,

— mindestens 21 Tage lang in Bezug auf die Schutzzone und mindestens 30 Tage lang in Bezug auf die Überwachungszone bei Bestätigung des Subtyps N1.

KAPITEL V — Schlussbestimmungen

Art. 8 - Artikel 2 Nr. 1 des Ministeriellen Erlasses vom 26. März 2003 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der aviären Influenza, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 2. April 2003, 4. April 2003, 9. April 2003, 29. April 2003, 9. Mai 2003, 26. Mai 2003, 12. Juni 2003, 24. Juni 2003, 13. August 2003, 6. September 2005, 21. Oktober 2005, 25. Oktober 2005 und 7. Dezember 2005, wird aufgehoben.

Art. 9 - Artikel 4bis § 2 Nr. 1 und 3 des Ministeriellen Erlasses vom 26. März 2003 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der aviären Influenza, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 2. April 2003, 4. April 2003, 9. April 2003, 29. April 2003, 9. Mai 2003, 26. Mai 2003, 12. Juni 2003, 24. Juni 2003, 13. August 2003, 6. September 2005, 21. Oktober 2005, 25. Oktober 2005 und 7. Dezember 2005, wird aufgehoben.

Art. 10 - Die im vorliegenden Erlass erwähnten zeitweiligen Maßnahmen können gemäß den Abweichungsbestimmungen der Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln in der Gemeinschaft auf der Grundlage einer Risikobewertung nach den in Anlage I festgelegten Kriterien im gesamten Staatsgebiet oder in Teilen davon beziehungsweise in der gesamten Zone oder in Teilen davon auf Beschluss der FASNK aufgehoben und auf bestimmte Kategorien von Betroffenen, Handlungen oder Tierarten beschränkt werden.

Die Verfahren für die Anwendung der in Absatz 1 erwähnten Beschlüsse werden auf der Internetseite www.favv.be/www.afsca.be veröffentlicht und sind auf einfaches Verlangen bei der FASNK erhältlich.

Art. 11 - Über alle im vorliegenden Erlass nicht berücksichtigten Situationen wird durch einen Beschluss des geschäftsführenden Verwalters der FASNK entschieden.

Art. 12 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 23. Februar 2006

R. DEMOTTE

Anlage I — Kriterien für die Risikobewertung

1. Situation außerhalb des Staatsgebiets
 - a) die Entwicklung der epidemiologischen Situation in Nachbarländern, anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten,
 - b) die in Nachbarländern, anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten getroffenen Maßnahmen,
 - c) die Existenz und der Ort eines Seuchenherds in Nachbarländern, anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten.
2. Wissenschaftliche Gutachten
 - a) die Empfehlungen der Europäischen Kommission,
 - b) die Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit,
 - c) Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses.
3. Situation im Staatsgebiet
 - a) Kriterien in Bezug auf die Fälle:
 - Anzahl Fälle
 - geografische Verteilung der Fälle
 - Ort der Fälle
 - Abstand zwischen den Fällen
 - Zeitpunkt der Fälle
 - Zeit, die seit dem letzten Fall vergangen ist
 - b) Kriterien in Bezug auf den Betrieb:
 - Größe des Betriebs (oder des Unternehmens)
 - Art der Tierhaltung (oder des Unternehmens)
 - Vorhandensein von Geflügel beim Unternehmen
 - Vorhandensein von Vögeln beim Unternehmen
 - Vorhandensein von anderen Tieren beim Unternehmen
 - Konzentration von Betrieben
 - c) Kriterien in Bezug auf die Tierart
 - Tierart
 - Empfänglichkeit der Tierart für den Virus
 - Konzentration der Tierart
4. Pathogene Beschaffenheit des Virus
5. Gründe in Bezug auf das Wohlbefinden der Tiere

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 23. Februar 2006 zur Festlegung zeitweiliger Schutzmaßnahmen bei Feststellung eines Falls von aviärer Influenza bei Wildvögeln beigefügt zu werden

R. DEMOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 april 2006.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1^{er} avril 2006.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL